Thüringer Kommunalwahlen 2024 Informationen für Wählerinnen und Wähler der Stadt Gotha

1. Welche Wahlen finden am 26. Mai 2024 statt?

Am 26.Mai 2024 werden folgende Wahlen gleichzeitig durchgeführt:

- die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Gotha
- die Wahl des Landrates des Landkreises Gotha
- die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen der Stadt Gotha (Boilstädt, Siebleben, Sundhausen, Uelleben),
- die Wahl der Stadtratsmitglieder,
- die Wahl der Kreistagsmitglieder und
- die Wahlen der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte in den Ortsteilen (siehe oben).

2. Wer kann bei den Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 wählen?

Wahlberechtigt für die Kommunalwahl sind alle Deutschen und alle Bürger der Europäischen Union, die am Tag der Wahl

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (z. B. durch Strafurteil),
- die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten im jeweiligen Wahlgebiet haben und
- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Webseite der Stadt Gotha (<u>www.gotha.de</u>) Rubrik "Wahlen"; Kommunalwahlen.

Wahlgebiet für die Wahl

- a) des Oberbürgermeisters der Stadt Gotha und der Stadtratsmitglieder der Stadt Gotha ist die Stadt Gotha
- b) des Landrates und der Kreistagsmitglieder ist der Landkreis Gotha und
- c) für die Wahl der Ortsteilbürgermeister und der Mitglieder des Ortsteilrates der jeweilige Ortsteil der Stadt Gotha.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben!

Nur derjenige kann sein Wahlrecht ausüben, der von der Stadtverwaltung in einer Aufstellung der Wahlberechtigten, dem Wählerverzeichnis, eingetragen ist.

Bei der Wahl des Oberbürgermeisters, der Stadtratsmitglieder, des Landrates, der Kreistagsmitglieder, bzw. Ortsteilbürgermeister, können Wahlberechtigte auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl erhalten haben, können nur im Wege der Briefwahl an den Kommunalwahlen teilnehmen.

Für die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte werden keine Wahlscheine ausgestellt.

Die Verwaltungsbehörde übersendet jedem Wahlberechtigten bis spätestens zum 05.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen sowie für Wahlberechtigte in den Ortsteilen der Stadt Gotha eine weitere Wahlbenachrichtigung/Einladung für die Wahl der Mitglieder der Ortsteilräte.

Diese bestätigen die Eintragung in das Wählerverzeichnis zur jeweiligen Wahl und Angaben über die Wahlberechtigung zu den verschiedenen kommunalen Wahlen.

Die Wahlbenachrichtigung informiert über die Anschrift des Wahlraums, Angaben zu dessen Barrierefreiheit (ఉ) und enthält Hinweise zur Möglichkeit der Briefwahl (Hinweis: Briefwahl ist bei der Wahl der Ortsteilratsmitglieder nicht möglich! vgl. § 16 a der Hauptsatzung der Stadt Gotha).

Wer sich für wahlberechtigt bei den Kommunalwahlen in der Stadt Gotha hält, aber bis zum 05.05.2024 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte prüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird rechtzeitig vor der Wahl in den Verwaltungsräumen der Stadtverwaltung Gotha, Neues Rathaus, Ekhofplatz 24, Bürgerbüro, zur Einsichtnahme bereitgehalten, damit es von den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06.05.2024 bis zum 10.05.2024 auf seine Richtigkeit geprüft werden kann. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zu diesem Zeitpunkt bei der Stadtverwaltung Gotha, Wahlbüro, Ekhofplatz 24, Einwendungen erheben. Die näheren Einzelheiten zu den Einsichtsmöglichkeiten ergeben sich aus den örtlichen öffentlichen Bekanntmachungen.

Beachten Sie bitte, dass aufgrund des Feiertags am Freitag den 09.05.2024 die Stadtverwaltung Gotha geschlossen ist und dies auch für das Wahlbüro gilt!

Nach dem 10.05.2024 kann ein Wahlberechtigter, <u>der nicht</u> in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, beim Wahlleiter der Stadt Gotha einen Wahlschein beantragen, wenn er nachweist, dass er die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen die Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ohne Verschulden versäumt hat (z. B. längere Reise, Krankenhausaufenthalt). Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind (z. B. die Wohndauer von 3 Monaten erst dann vorlag).

3. Wer kann bei den Kommunalwahlen gewählt werden?

Zum Oberbürgermeister kann jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag mindestens 18 Jahre alt ist und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, gewählt werden. Bewerber für das Amt des hauptamtlichen Oberbürgermeisters müssen ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Gotha haben.

Zum Stadtratsmitglied ist jeder Wahlberechtigte, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz länger als 3 Monate in der Stadt Gotha hat, wählbar.

Ortsteilbürgermeister kann jeder Wahlberechtigte werden, der am Wahltag mindestens 18 Jahre alt und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters müssen in dem betreffenden Ortsteil seit mindestens 6 Monaten vor der Wahl ihren Hauptwohnsitz haben.

Darüber hinaus müssen die Bewerber für das Amt des Oberbürgermeisters und des Ortsteilbürgermeisters eine schriftliche Erklärung abgeben, ob sie wissentlich mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben und, dass sie mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte, insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden sind.

Zusätzlich müssen sie erklären, dass ihnen nicht die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis fehlt und mit der Einholung der entsprechenden Auskünfte beim Landesamt für Verfassungsschutz einverstanden sind.

4. Wie wird man Bewerber für die Kommunalwahlen?

Die Parteien und Wählergruppen wählen in einer Versammlung ihrer im jeweiligen Wahlgebiet wohnenden Mitglieder die wählbaren Personen, die sie zur Wahl stellen wollen und reichen eine

Auflistung der Bewerber - den Wahlvorschlag - beim Wahlleiter der Stadt Gotha (Oberbürgermeisterwahl, Stadtratswahl, Ortsteilbürgermeisterwahl) bzw. des Landkreises (Landrat, Kreistagswahl) ein.

Für die Oberbürgermeisterwahl und die Ortsteilbürgermeisterwahl können sich auch einzelne Personen selbst als Einzelbewerber zur Wahl stellen. Näheres zum Verfahren ist der Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu entnehmen.

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Oberbürgermeister, Stadtrat und der Ortsteilbürgermeister können/konnten bis zum 12.04.2024, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Gotha eingereicht werden. Die näheren Einzelheiten sind der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Gotha, hier der "Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen" zu entnehmen.

Für die Wahlen der Mitglieder der Ortsteilräte können Wahlvorschläge von Wahlberechtigten des jeweiligen Ortsteils mit Hilfe einer Wahlvorschlagskarte eingereicht werden. Die Wahlvorschlagskarte wird mit der Wahlbenachrichtigung/Einladung zur Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte (Wahl der Ortsteilräte) versandt.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilräte, welche vom Vorschlagenden und vom **volljährigen Vorgeschlagenen** vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sein müssen, können bis zum 10.05.2024, 12:00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Gotha eingereicht werden.

Über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

- zur Wahl des Oberbürgermeisters, der Stadtratsmitglieder und zur Wahl der Ortsteilbürgermeister entscheidet der Wahlausschuss der Stadt Gotha,
- zur Wahl der Ortsteilratsmitglieder der Wahlleiter der Stadt Gotha sowie
- zur Wahl des Landrates und des Kreistags der Wahlausschuss des Landkreises Gotha.

Die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen werden nach dem 30.04.2024 auf der Internetseite der Stadt Gotha öffentlich bekanntgemacht. Für die Wahl des Landrates und des Kreistags erfolgt die Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Wahlleiter des Landkreises.

Eine Bekanntmachung der zugelassene Bewerber für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder ist nicht vorgesehen, wird aber ebenfalls auf der Internetseite erfolgen.

5. Wie wird gewählt?

5.1 Wie wird bei der Oberbürgermeister-/Landratswahl vorgegangen?

Bei der Wahl des Oberbürgermeisters/Landrates hat der Wähler nur jeweils eine Stimme.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Für den Fall, dass bei der Wahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Gotha bzw. des Landrates im Landkreis Gotha am 26. Mai 2024 keiner der Bewerber für das Amt des Oberbürgermeisters bzw. Landrates mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, **findet** am zweiten Sonntag nach der Wahl, **am 09. Juni 2024** gemeinsam mit der Europawahl **eine Stichwahl statt**.

Stimmberechtigt bei einer Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl am 26.05.2024 wahlberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Wahlrecht verloren hat (z. B. Wegzug).

Bei der Wahl des Oberbürgermeisters bzw. des Landrates wird danach unterschieden, ob mehrere Wahlvorschläge oder nur einer bzw. kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

5.1.1 Mehrere Wahlvorschläge

Die Verfahrensweise bei der Oberbürgermeisterwahl bzw. der Wahl des Landrates richtet sich in erster Linie nach der Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge. Erläuterungen ergeben sich aus

den öffentlichen Wahlbekanntmachungen der Stadt Gotha bzw. des Landkreises Gotha und den Hinweisen auf den Stimmzetteln. In jedem Fall ist es wichtig, dass die Hinweise auf dem Stimmzettel beachtet werden und der abgegebene Stimmzettel den Willen des Wählers zweifelsfrei erkennen lässt. Auf Grund der Anzahl der zugelassenen Wahlvorschläge bei den Oberbürgermeister- und Landratswahlen bei den vorangegangenen Wahlen, kann davon ausgegangen werden, dass auch bei der diesjährigen Oberbürgermeister-/Landratswahlen nach dem Prinzip der Verhältniswahl gewählt wird.

Sind mindestens zwei Wahlvorschläge zugelassen worden, werden diese auf dem Stimmzettel vorgedruckt. Der Wähler vergibt dann seine (<u>einzige</u>) Stimme durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags. Streichungen gelten hierbei nicht als Stimmabgabe.

Beispiel:

| = | |
|-------------------------------------|---|
| A - Partei | |
| Meier, Erika | 8 |
| B - Partei | |
| Müller, Karl | 0 |
| Meier erhält die Stimme. Beispiel: | |
| A - Partei | |
| Meier, Erika | 0 |
| B - Partei | |
| Müller, Karl | 0 |

Es erfolgte keine Stimmabgabe. Streichungen stellen keine Stimmabgabe dar, ein anderer Bewerber wurde nicht angekreuzt. **Die Stimmabgabe ist ungültig**.

5.2 Wie wird bei der Stadtrats- und Kreistagswahl vorgegangen?

Die Verfahrensweise bei den Kommunalwahlen richtet sich in erster Linie nach der Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge. Erläuterungen ergeben sich aus den öffentlichen Wahlbekanntmachungen der Stadt Gotha und den Hinweisen auf den Stimmzetteln. In jedem Fall ist es wichtig, dass die Hinweise auf dem Stimmzettel beachtet werden und der abgegebene Stimmzettel den Willen des Wählers zweifelsfrei erkennen lässt. Auf Grund der Anzahl der zugelassenen Wahlvorschläge bei den Stadtrats- und Kreistagswahlen bei den vergangenen Wahlen zum Stadtrat bzw. Kreistag, kann davon ausgegangen werden, dass auch bei der diesjährigen Stadtrats-/Kreistagswahl nach dem Prinzip der Verhältniswahl gewählt wird.

5.2.1 Mehrere Wahlvorschläge (Verhältniswahl)

Liegen für die Stadtrats-/Kreistagswahl mehrere Wahlvorschläge vor, so hat der Wähler drei Stimmen; er darf auf dem Stimmzettel jedoch keine Zusätze anbringen. Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab oder streicht er Bewerber, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt.

Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Stimmenzahlen der Wahlvorschläge, d. h. die Sitze werden so vergeben, wie es dem Ergebnis jeder Partei im Verhältnis zur Gesamtzahl aller gültigen Stimmen im Wahlgebiet entspricht. In die Berechnung werden alle Wahlvorschläge einbezogen. Innerhalb des Wahlvorschlags werden die Sitze dann auf die Bewerber mit den meisten Stimmen verteilt.

Seine drei Stimmen kann der Wähler in der Weise vergeben, dass er auf dem Stimmzettel die Bewerber kennzeichnet, denen er seine Stimmen geben will. Er kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

| В | е | IS | р | е | l: |
|---|---|----|---|---|----|
| | | | | | |

| Wahlvorschlag 1 | | | | | |
|-------------------|---------------------------|---|---|---|--|
| O A - Partei | | | | | |
| 1. S | and, Karoline | 8 | 8 | 8 | |
| 2. R | 2. Roth, Hans O O O | | | | |
| 3. M | 3. Möbius, Adelheid O O O | | | | |
| 4. Kaspar, Ludwig | | | | | |
| 5. K | unz, Dieter | 0 | 0 | 0 | |

| Wahlvorschlag 2 | | | | | |
|-----------------|---------------------------|---|---|---|--|
| O B - Partei | | | | | |
| 1. Pr | 1. Preuß, Sebastian O O O | | | | |
| 2. Me | 2. Meier, Renate O O O | | | | |
| 3. Hir | 3. Hinz, Henriette O O O | | | | |
| 4. Jandl, Elke | | | | | |
| 5. Str | robel, Ewald | 0 | 0 | 0 | |

Der Wahlvorschlag der A-Partei bekommt drei Stimmen, die auf die Bewerberin Sand entfallen. Diese Stimmen kommen zunächst dem Gesamtergebnis der A-Partei zugute, wenn errechnet wird, wie viele der vorhandenen Ratssitze jeder Wahlvorschlag bekommt. Ob die Bewerberin Sand am Ende einen Sitz bekommt, hängt zunächst davon ab, ob die A-Partei nach ihrem Gesamtergebnis überhaupt einen oder mehrere Sitz/e zugeteilt bekommt. Erlangt die A-Partei z. B. einen Sitz, bekommt diesen Sitz der Bewerber der A-Partei mit den meisten Stimmen.

Der Wähler kann seine Stimmen auch auf Bewerber verschiedener Wahlvorschläge verteilen (panaschieren).

Beispiel:

| Wahlvorschlag 1 | | | | | |
|-------------------|---------------------------|---|---|---|--|
| O A - Partei | | | | | |
| 1. S | and, Karoline | 8 | 0 | 0 | |
| 2. R | 2. Roth, Hans | | | | |
| 3. M | 3. Möbius, Adelheid O O O | | | | |
| 4. Kaspar, Ludwig | | | | | |
| | | | | | |

| Wahlvorschlag 2 | | | | | |
|--------------------|------------------------|---|---|---|--|
| O B - Partei | | | | | |
| 1. Pr | euß, Sebastian | 0 | 0 | 0 | |
| 2. Me | 2. Meier, Renate O O O | | | | |
| 3. Hinz, Henriette | | | | | |
| 4. Jandl, Elke | | | | | |
| | | | | | |

| 5. Kunz, Dieter | 0 | 0 | 0 |
|-------------------|---|---|---|
| 6. Köhler, Sabine | 0 | 0 | 0 |

| 5. Strobel, Ewald | 0 | 0 | 0 |
|-------------------|---|---|---|
| 6. Kehlen, Emma | 0 | 8 | 0 |

Der Wahlvorschlag der A-Partei bekommt eine Stimme, die auf die Bewerberin Sand entfällt. Der Wahlvorschlag der B-Partei bekommt zwei Stimmen, die auf die Bewerberinnen Hinz und Kehlen entfallen. Die Streichung der Bewerberin Jandl der B-Partei führt nicht dazu (im Gegensatz zur EU-Wahl), dass die Stimmabgabe ungültig ist. Die Streichung stellt auch keine Stimmabgabe dar.

Der Wähler kann aber auch nur einen Wahlvorschlag kennzeichnen, ohne seine Stimmen einzelnen Bewerbern zu geben. Dann entfällt auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme.

| Beispiel: | | | | | |
|-----------------------|---------------------------|---|---|---|--|
| Wahlvorschlag 1 | | | | | |
| 8 | A - Partei | | | | |
| 1. Sa | and, Karoline | 0 | 0 | 0 | |
| 2. R | 2. Roth, Hans O O O | | | | |
| 3. M | 3. Möbius, Adelheid O O O | | | | |
| 4. Ka | 4. Kaspar, Ludwig O O O | | | | |
| 5. Kunz, Dieter O O O | | | | | |
| 6. K | öhler, Sabine | 0 | 0 | 0 | |

| Wahlvorschlag 2 | | | | | |
|-------------------------|--------------------------|------|----|---|--|
| 0 | B - 1 | Part | ei | | |
| 1. Pr | euß, Sebastian | 0 | 0 | 0 | |
| 2. Me | 2. Meier, Renate O O O | | | | |
| 3. Hir | 3. Hinz, Henriette O O O | | | | |
| 4. Ja | 4. Jandl, Elke O O O | | | | |
| 5. Strobel, Ewald O O O | | | | | |
| 6. Ke | hlen, Emma | 0 | 0 | 0 | |

Hier wurde der Wahlvorschlag der A-Partei oben links angekreuzt. Deshalb bekommt dieser Wahlvorschlag drei Stimmen, und zwar je eine Stimme für die Bewerber Sand, Möbius und Kasper. Roth bekommt keine Stimme, da ihn der Wähler gestrichen hat.

Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag und vergibt er gleichzeitig seine drei Stimmen einzelnen Bewerbern, so gehen die Stimmen für die einzelnen Bewerber der Kennzeichnung des Wahlvorschlags vor. Hat der Wähler nicht alle drei Stimmen auf einzelne Bewerber vergeben und gleichzeitig einen Wahlvorschlag angekreuzt, entfallen nur die ggf. verbleibenden Stimmen auf die ersten Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern.

Beispiel:

| W a | Wahlvorschlag 1 | | | | | | |
|------|---------------------------|---|---|---|--|--|--|
| 8 | A - Partei | | | | | | |
| 1. S | and, Karoline | 0 | 0 | 0 | | | |
| 2. R | oth, Hans | 0 | 0 | 0 | | | |
| 3. M | 3. Möbius, Adelheid O O O | | | | | | |
| 4. K | aspar, Ludwig | 8 | 0 | 0 | | | |

| Wahlvorschlag 2 | | | | | | |
|---------------------------|---------------------------|---|---|---|--|--|
| O B - Partei | | | | | | |
| 1. Pr | 1. Preuß, Sebastian O O O | | | | | |
| 2. Me | 2. Meier, Renate O O O | | | | | |
| 3. Mösch, Henriette O O O | | | | | | |
| 4. Ja | ndl, Elke | 0 | 0 | 0 | | |

| 5. Haack, Dieter | 0 | 0 | 0 |
|-------------------|---|---|---|
| 6. Köhler, Sabine | 0 | 0 | 0 |

| 5. Strobel, Ewald | 0 | 0 | 0 |
|-------------------|---|---|---|
| 6. Kehlen, Emma | 0 | 8 | 0 |

Der Wähler hat im Wahlvorschlag der A-Partei dem Bewerber Kaspar und im Wahlvorschlag der B-Partei der Bewerberin Kehlen jeweils eine Stimme gegeben. Von den drei Stimmen des Wählers bleibt noch eine übrig. Da der Wähler zudem den Wahlvorschlag der A-Partei oben links angekreuzt hat, entfällt die dritte Stimme auf Herrn Roth als zweiter Bewerber des Wahlvorschlages, da der Wähler Frau Sand als erste Bewerberin dieses Wahlvorschlags gestrichen hat. Der Wahlvorschlag der A-Partei bekommt also zwei Stimmen, der Wahlvorschlag der B-Partei eine Stimme.

5.3 Wie wird bei Ortsteilbürgermeisterwahl vorgegangen?

Bei der Wahl des Ortsteilbürgermeisters hat der Wähler nur jeweils eine Stimme.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Für den Fall, dass bei der Wahl des Ortsteilbürgermeisters in einem der Ortsteile der Stadt Gotha (Boilstädt, Siebleben, Sundhausen oder Uelleben) am 26. Mai 2024 keiner der Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, **findet** am zweiten Sonntag nach der Wahl, **am 09. Juni 2024** in dem jeweiligen Ortsteil **eine Stichwahl statt**.

Stimmberechtigt für die Stichwahl des Ortsteilbürgermeisters im jeweiligen Ortsteil (Boilstädt, Siebleben, Sundhausen oder Uelleben) ist, wer bereits für die erste Wahl wahlberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Wahlrecht verloren hat.

Bei der Wahl der Ortsteilbürgermeister wird auch danach unterschieden, ob mehrere Wahlvorschläge oder nur einer bzw. kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

5.3.1 Mehrere Wahlvorschläge (z. B. Ortsteilbürgermeisterwahl in einem Ortsteil)

Sind mindestens zwei Wahlvorschläge zugelassen worden, werden diese auf dem Stimmzettel vorgedruckt. Der Wähler vergibt dann seine (<u>einzige</u>) Stimme durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags. Streichungen gelten hierbei nicht als Stimmabgabe.

| A - Partei | |
|-------------------------------------|---|
| Meier, Erika | 8 |
| B - Partei | |
| Müller, Karl | 0 |
| Meier erhält die Stimme. Beispiel: | |
| A - Partei | |
| Meier, Erika | 0 |
| B - Partei | |

Es erfolgte keine Stimmabgabe. Streichungen stellen keine Stimmabgabe dar, ein anderer Bewerber wurde nicht angekreuzt. **Die Stimmabgabe ist ungültig**.

5.3.2 Ein oder kein Wahlvorschlag (z. B. Ortsteilbürgermeisterwahl in den Ortsteilen)

Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, kann der Wähler diesen durch Ankreuzen annehmen oder den Wahlvorschlag streichen und an dessen Stelle eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen.

| Beispiel: A - Partei | |
|----------------------------|---|
| Meier, Erika | 0 |
| (Nachname, Vorname, Beruf) | |
| Schultz, Isolde, Lehrerin | |

Der Wähler hat den Wahlvorschlag gestrichen und seine Stimme einer anderen wählbaren Person gegeben.

Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so vergibt der Wähler seine Stimme durch die Eintragung einer wählbaren Person (Name, Vorname, Beruf) auf dem amtlichen Stimmzettel.

Soweit der Wähler auf dem Stimmzettel eine Person einträgt, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt (über 18 Jahre und 6 Monate Hauptwohnsitz im Ortsteil) oder anhand der gemachten Angaben nicht identifizierbar ist, ist die Stimmabgabe ungültig.

5.3.3 Wie wird bei der Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates (Ortsteilratsmitgliederwahl) vorgegangen?

Die zugelassenen gültigen Wahlvorschläge sind auf dem Stimmzettel nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages geordnet vermerkt. Gehen mehrere Wahlvorschläge am selben Tag ein, ist die alphabetische Reihenfolge des Namens und ggf. Vornamens maßgebend.

Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Wähler darf keiner wählbaren Person mehr als eine Stimme geben.

Sind mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden, kann der Wähler Bewerber streichen und andere wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen. Insgesamt dürfen nicht mehr Stimmen vergeben werden, als Mitglieder im jeweiligen Ortsteilrat zu wählen sind. Streicht der Wähler einzelne Personen, so kann er eine entsprechende Anzahl andere Personen auf dem Stimmzettel hinzufügen. Insgesamt, also Stimmvergabe durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlages oder hinzufügen neuer Personen, darf die Zahl der zu wählenden Ortsteilratsmitglieder nicht überschritten werden. Die Zahl der zu vergebenden Stimmen ist auf dem Stimmzettel vermerkt.

Beispiel 1

Es sind 6 weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen und es sind 7 Wahlvorschläge zugelassen worden. Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, also 6 Stimmen.

| 1. Sand, Karoline | 0 |
|--------------------------------|---|
| 2. Roth, Hans | 8 |
| 3. Möbius, Adelheid | 0 |
| 4. Kaspar, Ludwig | ⊗ |
| 5. Haack, Dieter | 8 |
| 6. Strach, Paul | 0 |
| 7. Köhler, Sabine | 0 |

| (Nachname, Vorname, Beruf) |
|-------------------------------|
| 1. Müller, Max, Tischler |
| (Nachname, Vorname, Beruf) |
| (Nacilianie, Vonanie, Derui) |
| 2. Schmidt, Ottokar, Maurer |
| (Nachname, Vorname, Beruf) |
| |
| 3. Lehmann, Lina, Verkäuferin |
| (Nachname, Vorname, Beruf) |
| |
| 4. |
| (Nachname, Vorname, Beruf) |
| |
| 5 |
| (Nachname, Vorname, Beruf) |
| |
| 6. |

Der Wähler hat **3 Bewerber gekennzeichnet** und 4 Bewerber gestrichen. Es sind insgesamt 6 Ortsteilratsmitglieder zu wählen. Der Wähler hat **3 neue Personen** auf dem Stimmzettel mit Name, Vorname und Beruf vermerkt. **Insgesamt erhielten 6 Personen je eine Stimme.**

Beispiel 2

| 1. Sand, Karoline | 0 |
|--------------------------------|---|
| 2. Roth, Hans | 0 |
| 3. Möbius, Adelheid | 0 |
| 4. Kaspar, Ludwig | 8 |
| | |

| 5. Haack, Dieter | 8 |
|------------------------------|---|
| 6. Strach, Paul | 0 |
| 7. Köhler, Sabine | 0 |

| (Nachname, Vorname, Beruf) |
|-------------------------------|
| 1. Max, Otto Lehrer |
| (Nachname, Vorname, Beruf) |
| 2. Lehmann, Ottokar, Polizist |
| (Nachname, Vorname, Beruf) |
| 3. |
| (Nachname, Vorname, Beruf) |
| 4. |
| (Nachname, Vorname, Beruf) |
| 5. |
| (Nachname, Vorname, Beruf) |
| 6. |

Der Wähler hat **2 Stimmen durch Kennzeichnung** der Bewerber vergeben, **4 Bewerber gestrichen** und **2 Personen hinzugefügt**. Er hat **insgesamt 4 von möglichen 6 Stimmen abgeben**. Stimmen erhalten Kaspar, Haack, Max und Lehmann.

Die Wählbarkeit der neu hinzugefügten Personen wird nach der Stimmenauszählung durch den Wahlleiter festgestellt.

Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge (nach Mehrheit) der auf sie entfallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5.4 Was geschieht bei der Stimmabgabe im Wahlraum?

5.4.1 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt bei der Wahl am 26. Mai 2024 im Wahlraum wie folgt:

- Ein Mitglied des Wahlvorstands überprüft die Wahlberechtigung jedes Bürgers für jede Wahl anhand der Wahlbenachrichtigung oder ggf. unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses und des Wählerverzeichnisses. Ist der Wähler nicht persönlich bekannt, kann sich der Wahlvorstand den Ausweis zeigen lassen (der Wähler sollte also die Wahlbenachrichtigung und seinen Personalausweis, Identitätskarte oder Pass zur Wahl mitnehmen).
- Der Wähler erhält einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er berechtigt ist.
- Der Wähler begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat (bedruckte Seite nach innen). Mehrere Stimmzettel sind einzeln zu falten.
- Der Wähler geht an den Tisch des Wahlvorstands und übergibt die Wahlbenachrichtigungskarte bzw. legt seinen Personalausweis, Identitätskarte oder Pass vor.
- Ein Mitglied des Wahlvorstands gibt die Wahlurne frei, sobald festgestellt wurde, dass der Wähler im Wählverzeichnis eingetragen ist.
- Der Wähler wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.
- Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

Ein Wähler kann sich bei der Wahl der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen, wenn er

• des Schreibens oder Lesens unkundig oder

• durch eine körperliche Beeinträchtigung an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist.

Er muss dem Wahlvorstand den Grund <u>zuvor</u> bekannt geben. Der Wähler entscheidet, wer Vertrauensperson sein soll, es kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.

Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies erforderlich ist. Die Hilfeleistung muss sich jedoch auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers beschränken.

Der Wahlvorstand weist die Stimmabgabe eines Wählers zurück, wenn

- der Wähler das Wahlgeheimnis bei der Kennzeichnung oder Abgabe des Stimmzettels verletzt (z. B. durch Kennzeichnen oder Falten des Stimmzettels außerhalb der Wahlkabine oder wenn der Stimmzettel so gefaltet ist, dass sichtbar wird wie der Wähler gewählt hat),
- der Wähler den Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- der Wähler keinen amtlichen Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Hat der Wähler sich auf seinem Stimmzettel verschrieben oder diesen versehentlich unbrauchbar gemacht oder ist seine Stimmabgabe vom Wahlvorstand zurückgewiesen worden, kann er die Aushändigung eines neuen Stimmzettels verlangen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen hat.

5.4.2 Ungültige Stimmabgabe

Die gesamte Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt worden ist,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- einen unzulässigen Zusatz oder Vorbehalt enthält (<u>Achtung</u>: Streichungen machen die Stimmabgabe nicht ungültig; <u>nur</u> Hinzufügen).

Bei der Stadtrats- und Kreistagswahl können auch einzelne Stimmen ungültig sein, und zwar dann, wenn der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist (z. B. wenn der Wähler ein Kreuz zwischen zwei Bewerbernamen setzt).

Bei der Mehrheitswahl (- siehe oben Nr. 5.3.2, z. B. Wahl der Ortsteilbürgermeister mit einem oder keinem Wahlvorschlag) sind darüber hinaus einzelne Stimmen auch dann ungültig, wenn:

- nicht zweifelsfrei erkennbar ist, welche Person der Wähler wählen will (z. B. Name, Vorname und Beruf keiner bestimmten Person im jeweiligen Ortsteil der Stadt Gotha zugeordnet werden können)
- der Stimmzettel gegenüber einer Person einen nicht geforderten Zusatz oder Vorbehalt (z. B. "den nicht!") enthält (Streichen von Bewerbernamen und Hinzufügen des Namens einer anderen wählbaren Person sind aber zulässig)
- eine Person, die der Wähler eingetragen hat, nicht wählbar ist (z. B. noch nicht 18 Jahre alt ist)
- eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist (in diesem Fall sind die weiteren für diese Personen abgegebenen Stimmen ungültig).

Weitere Erläuterungen zum Wahlverfahren und zur Stimmabgabe geben der Wahlleiter in der Wahlbekanntmachung bzw. der Wahlvorsteher am Wahltag. Zudem enthalten die Stimmzettel Hinweise zur Stimmabgabe.

5.5 Welche Besonderheiten gibt es bei der Briefwahl?

Wer mittels Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein. Ein Wahlschein wird nur auf Antrag, der an den Wahlleiter der Stadt Gotha (<u>Postanschrift:</u> Stadtverwaltung Gotha, Wahlbüro, Hauptmarkt 1, in 99867 Gotha) zu richten ist, und nur dann erteilt, wenn

- eine Person zwar nicht im Wählerverzeichnis eingetragen, aber dennoch wahlberechtigt ist oder
- im Wählerverzeichnis eingetragen ist, jedoch den Wahlraum am Wahltag aus bestimmten Gründen (z. B. wegen Krankheit oder Urlaubsreise) nicht aufsuchen kann.

Ein Wahlschein kann auch von einem anderen beantragt werden, wenn er hierzu vom Wahlberechtigten bevollmächtigt ist. Die schriftliche Vollmacht ist mit dem Wahlscheinantrag nachzuweisen.

Da am 26.05.2024 die Kommunalwahl (Wahl des Oberbürgermeisters, Wahl des Landrates, Wahl des Kreistages, Wahl des Stadtrates und Wahl der Ortsteilbürgermeister) sowie die Wahl der Mitglieder der Ortsteilräte stattfindet, erhält jeder Wahlberechtigte in den Ortsteilen sogar drei Wahlbenachrichtigungen.

<u>Hinweis:</u> Bei den Wahlen der Mitglieder des Ortsteilrates findet keine Briefwahl statt. Es werden auch keine Wahlscheine für diese Wahlen ausgestellt.

An der Wahl der Mitglieder der Ortsteilräte kann nur teilnehmen, wer im Besitz einer Wahlbenachrichtigung/Einladung für diese Wahl ist bzw. in das entsprechende Wählerverzeichnis getragen wurde.

Der Wahlscheinantrag

Der Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Kommunalwahl befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung zur Kommunalwahl. In der Regel können Wahlscheine nur bis zum zweiten Tag vor der Wahl, dem 24.05.2024, 18.00 Uhr, beantragt werden. Nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch am Wahltag bis 15.00 Uhr beantragt werden.

Der Wahlscheinantrag ist vom Wähler zu unterschreiben. Soweit der Wähler den schriftlichen Antrag auf dem Postweg an die Stadt Gotha richtet, sind die üblichen Postlaufzeiten zu beachten; anfallende Portokosten trägt der Absender. Ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen kann auch per Telegramm, Fernschreiben, Telefax, elektronisch (über die Internetseite der Stadt Gotha; www.gotha.de, dort unter Wahlen, Wahlschein-online) beantragt werden. Näheres zur Beantragung von Wahlscheinen ergibt sich aus der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und der Beantragung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahlen können erst ausgegeben und versandt werden, wenn unter Beachtung der gesetzlichen Fristen das Verfahren zur Zulassung der Wahlvorschläge abgeschlossen ist. Danach müssen zunächst die Stimmzettel hergestellt und der örtlichen Gemeinde durch den Landkreis (Landrats- und Kreistagswahl) zur Verfügung gestellt werden. Die Briefwahl wird demzufolge voraussichtlich erst ab dem 06.05.2024 möglich sein! Dies gilt auch für den Versand von Briefwahlunterlagen!

Die Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten an die Anschrift seiner Hauptwohnung übersandt oder können amtlich überbracht werden, **soweit** sich aus dem Antrag keine andere Anschrift **oder** die Abholung der Briefwahlunterlagen ergibt. Holt der Wahlberechtigte den Wahlschein nebst Briefwahlunterlagen persönlich ab, so hat er die Möglichkeit an Ort und Stelle die Briefwahl auszuüben (der Wähler sollte den Personalausweis, Identitätskarte oder Pass mit sich führen). Wahlschein und Briefwahlunterlagen dürfen auch an einen anderen als den Wahlberechtigten ausgehändigt werden, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Der Empfangsberechtigte darf nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertreten und hat

dies gegenüber der Stadtverwaltung vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Der Empfangsberechtigte hat sich auf Verlangen auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert der Wahlberechtigte jedoch glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erteilt werden.

Für die Kommunalwahl gilt:

Jeder Wahlberechtigte, der einen Wahlschein erhält, kann <u>nur</u> auf dem Wege der Briefwahl wählen (also nicht am Wahltag im Wahlraum).

Der Briefwähler

- kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den/die Stimmzettel;
- legt den/die Stimmzettel in den gemeinsamen (gelben) Wahlumschlag für die verbundenen Kommunalwahlen und verschließt diesen;
- dann unterschreibt der Wähler die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und des Datums;
- der Wähler steckt den gelben Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den grünen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen;
- der Wähler übersendet oder überbringt den Wahlbrief an die darauf angegebene Stelle;
- der Wähler muss dafür Sorge tragen, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlhandlung, also 26.05.2024, 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle ankommt.

Nimmt der Wahlberechtigte die Möglichkeit in Anspruch, bei Abholung der Briefwahlunterlagen an Ort und Stelle die Briefwahl auszuüben, muss sichergestellt sein, dass der/die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann/können.

Die zuständigen Bediensteten der Stadt Gotha nehmen die Wahlbriefe entgegen und halten sie bis zum Wahltag unter Verschluss.

Bei der Briefwahl werden vom Wahlvorstand am Wahltag die einzelnen Wahlbriefe zurückgewiesen, wenn

- der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist (am Wahltag nach 18:00 Uhr und später),
- dem Wahlbriefumschlag kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher gelber Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
- sich der/die Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags befindet/befinden,
- der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
- der Wähler oder die Vertrauensperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- · der Wahlschein erkennbar nicht amtlich hergestellt worden ist,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der das Wahlgeheimnis gefährdet oder
- der Wahlbrief bzw. der Stimmzettelumschlag einen fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender der zurückgewiesenen Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt. Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

6. Wählerbeeinflussung während der Wahl

Während der Wahlhandlung ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Wähler verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Stimmabgabe ist vor Ende der Wahlhandlung ebenfalls verboten.

7. Wahlergebnis

Nach dem Ende der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Ergebnis der Wahl für den Wahlbezirk (dies ist eine Unterteilung des Wahlgebiets). Das Auszählen der Stimmen ist öffentlich, jeder Interessierte kann hierbei zuschauen. Sofern der Wahlvorstand am Wahlsonntag seine Arbeit nicht beenden kann, muss die öffentliche Auszählung der Stimmen ggf. am Montag fortgeführt werden; Ort und Zeit werden vor der Wahl in der Wahlbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.

Die Ergebnisse der Wahlen werden in folgender Reihenfolge ermittelt:

- 1. Oberbürgermeisterwahl
- 2. Landratswahl
- 3. Ortsteilbürgermeisterwahl (nur in den Ortsteilen)
- 4. Stadtrat
- 5. Kreistag
- 6. Mitglieder des Ortsteilrates (voraussichtlich erst am Montag, dem 27.05.2024)

Der Wahlvorstand meldet das Ergebnis dem Wahlleiter und übergibt diesem die Wahlniederschrift zusammen mit den sonst noch erforderlichen Unterlagen (z. B. Stimmzettel). Der Wahlleiter legt die Wahlniederschriften und Unterlagen dem zuständigen Wahlausschuss vor, dessen Vorsitzender er ist, bzw. leitet die Niederschriften der Wahl des Landrates und der Kreistagsmitglieder nebst Anlagen an den Landkreis weiter.

Der Wahlausschuss der Stadt Gotha prüft aufgrund der Wahlniederschriften der Wahlen zum Oberbürgermeister, Ortsteilbürgermeister und des Stadtrates jedes Stimmbezirks die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und stellt das Wahlergebnis für das jeweilige Wahlgebiet fest. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis wird für jede Wahl sodann öffentlich auf der Internetseite der Stadt Gotha bekannt gemacht.

Bei der Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates prüft der Wahlleiter der Stadt Gotha die Niederschriften und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Das jeweilige Ergebnis wird ebenso auf der Internetseite der Stadt Gotha bekannt gemacht.

8. Wahlanfechtung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses anfechten.

Die Anfechtung muss schriftlich gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen und ist zu begründen. Dies ist bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden das zuständige Landratsamt – Kommunalaufsicht – und bei den kreisfreien Städten und Landkreisen das Thüringer Landesverwaltungsamt. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahl die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) verletzt wurden. Die jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung brauchen hierbei jedoch nicht genannt zu werden. Allerdings müssen die Tatsachen (also das betreffende Geschehen), die einen Wahlrechtsverstoß begründen, innerhalb der o. g. Frist, nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten über die Wahlanfechtung. Stellt die Rechtsaufsichtsbehörde Fehler im Wahlergebnis fest, ist die Feststellung des Wahlergebnisses zu berichtigen. Bei erheblichen Wahlrechtsverstößen, die geeignet sind,

das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, erklärt die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl für ungültig. Weist die Rechtsaufsichtsbehörde die Anfechtung zurück, kann der Anfechtende Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

Sollten Sie weitere Fragen zur Kommunalwahl 2024 haben, können Sie sich jederzeit an den Wahlleiter der Stadt Gotha persönlich oder an das Wahlbüro bei der Stadtverwaltung Gotha, Ekhofplatz 24 in 99867 Gotha wenden. Informationen zu den Wahlen am 26.05.2024 finden Sie auch im Internet, dort unter Wahlen, auf der Homepage der Stadt Gotha.

9. <u>Datenschutzrechtlicher Hinweis</u>

Am 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2) in Kraft getreten. Diese findet auch im Wahlrecht Anwendung und ist insoweit von den Wahlvorschlagsträgern (Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerbern/-innen und sonstigen) zu beachten. Soweit im Rahmen des Wahlverfahrens personenbezogene Daten erhoben bzw. verarbeitet werden, sind die allgemein geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben und Hinweispflichten zu beachten.

Die Rechte und Pflichten der Beteiligten ergeben sich aus Art. 13 ff der DSGVO.

Grundsätzlich sind bis zur Abgabe der Wahlvorschläge die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber verantwortlich für die Verarbeitung.

Weitere Hinweise finden Sie auf der Webseite der Stadt Gotha (<u>www.gotha.de</u>) unter Rubrik Verwaltung und Politik, Wahlen.

Auf die jeweils geltenden Rechtsvorschriften in ihrer gültigen Fassung wird, die sie auf der Webseite Wahlen Thüringen (<u>Wahlen in Thüringen (thueringen.de</u>)) einsehen können, wird verwiesen.

Status- und Funktionsbezeichnungen im o. g. Text gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. M. Langenhan Wahlleiter